

Halle'sches Tageblatt.



Ercheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonntags- und Feiertage.

Abonnementpreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Wassergasse und Annahmestellen für Inserate und Abonnements bei Hng. Hoff, Reihengasse 8. Rob. Gohn, gr. Steinstraße 73. W. Zaunberger, Geißstraße 67.

Inserationspreis für die viergehaltene Corpos-Beile oder deren Raum 15 Pfg.

Restamen vor dem Tageskalendar die drei-gehaltene Corposzeile oder deren Raum 40 Pfg.

Nr. 83.

Freitag, den 10. April 1885.

86. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der zur Zeit an den Mineralwasserfabrikanten Kanitz vermietete Keller unter dem Rathhause, welcher den Eingang unter dem Treppenturme hat, soll auf die sechs Jahre vom 1. Oktober d. Js. ab bis dahin 1891 unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen **Montag, den 20. April cr., Vormittags 10 Uhr** im Rathszimmer im Waagegebäude hier, selbst meistbietend verpachtet werden, wozu sich Reflektanten einfinden wollen.
Halle a. S., den 1. April 1885.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn des neuen Schuljahres machen wir die beteiligten Eltern, Vormünder und Pflegereltern darauf aufmerksam, daß an den städtischen Lehranstalten folgende jährliche Schulgebühren zur Erhebung gelangen:

	für Einheimische. für Auswärtige.	
	Markt.	Markt.
am Gymnasium	100	150
an der Realschule	100	150
höheren Töchterschule (Klasse I bis VIII)	100	150
Vorschule des Gymnasiums und der Realschule	80	120
Vorschule der höh. Töchterschule (Klasse IX u. X)	80	120
Bürgerische	30	45
Realschule, an welcher Auswärtige nicht aufgenommen werden	18	—
Fortbildungsschule	8	12

Wenn mehrere Geschwister gleichzeitig städtische Schulen besuchen, so beträgt das Schulgeld pro Jahr:

	für Einheimische. für Auswärtige.	
	Markt.	Markt.
am Gymnasium	für das 1. Kind 100	150
an der Realschule	" " 2. " 80	120
hö. Töchterschule	" " 3. und jedes weitere Kind 60	90
Vorschule des Gymnasiums u. der Realschule	für das 1. Kind 80	120
" " 2. " 60	90	
Vorschule der höh. Töchterschule	" " 3. und jedes weitere Kind 40	60

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob Geschwister dieselbe Schule oder verschiedene der vorgenannten Anstalten besuchen.

An der Bürgerische beträgt das Schulgeld:

	für Einheimische. für Auswärtige.	
	Markt.	Markt.
für das 1. Kind	30	45
" " 2. "	24	36
" " 3. "	12	18

4. und jedes weitere Kind nichts.
Aktive Militärpersonen des Unteroffiziersstandes haben ohne Rücksicht darauf, ob sie eins oder mehrere Kinder in die Bürgerische schickten, für jedes Kind 6 Mark p. a. zu zahlen.
An der Volksschule wird für die Kinder und Pflegebefohlenen von Personen, welche nicht mehr als 660 M. Einkommen haben, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer in die Bürgerische schickten Kinder nur der einfache, für ein Kind zu entrichtende Schulgelde, erhoben.
Von Personen, welche ein höheres Einkommen haben, wird an Schulgeld erhoben:

	von Einheimischen. von Auswärtigen.	
	Markt.	Markt.
für das 1. Kind	12 M.	18 M.
" " 2. "	6 "	9 "
" " 3. "	4 "	6 "
" " 4. und jedes weitere Kind nichts.		

Außer dem Schulgelde werden an Eintrittsgeldern, welche bei der Aufnahme der Kinder einmalig zu entrichten sind, erhoben:

Am Gymnasium, der Realschule, der höheren Töchterschule und den Vorschulen dieser Anstalten 3 M.
Die Zahlung des Schulgeldes für das Gymnasium, die Realschule, die höhere Töchterschule, die Vorschulen der genannten Anstalten und die Fortbildungsschule hat vierteljährlich im Voraus, für die Bürgerische und Volksschule in Monatsraten im Voraus zu erfolgen und ist nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 26. d. M. (Tageblatt Nr. 74 vom 28. März cr.) vom 1. April dieses Jahres ab an die **distriktliche Steuer-Recepiere** (bisher Kämmerer II) im Rathhause, eine Treppe, Zimmer Nr. 4 resp. 5 während der Kaffeestunden von Morgens 8 bis Mittags 1 Uhr pünktlich zu leisten. Im Falle nicht pünktlicher Zahlung tritt die Einziehung im Zwangsverfahre ein.
Halle a. S., 29. März 1885.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. März cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den städtischen Behörden unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung festgestellte neue Baufluchtlinie für **beide Seiten des Steinwegs**, sowie für das Grundstück **Frankenplatz Nr. 6** nunmehr **eudgültig** festgelegt ist, da gegen die Angemessenheit der bezüglichen Fluchtlinie Einwendungen nicht erhoben sind. Bemerk wird hierbei noch, daß der die neue Baufluchtlinie nachweisende Plan während der nächsten vier Wochen in der Bau-Polizei-Registrierung, Zimmer Nr. 15 zur Einsicht ausliegt.
Halle a. S., den 8. April 1885.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die schulpflichtigen Kinder, welche in dem neuen Schuljahre die **katholische** Schule besuchen sollen, werden **Montag den 13. April, Vormittags 8 bis 12 Uhr** in dem Sprechzimmer der Volksschule, Neue Promenade 13, von Herrn Rektor Marschner aufgenommen. Bei der Anmeldung der Kinder sind Impf- und Taufschein vorzulegen.
Halle a. S., den 7. April 1885.
Dr. Krähe, Stadtschulrath.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung der verfallenen, beim unterzeichneten Lehmann in den Monaten Januar, Februar und März 1884 verfallenen und erneuerten Pänder, welche die **Pfandnummern 11661 bis 23896** tragen und deren zugehörige Pfandheine in grünem Druck ausgestellt sind, findet: **Freitag, am 8. Mai d. Js., von Vormittags 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1/4 bis 5 Uhr und an den darauf folgenden Wochentagen von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1/4 bis 5 Uhr im Auktionslokale des Lehmanns** statt.

Es gelangen zur Versteigerung: Goldene und silberne Taschenuhren und sonstige Gold- und Silber-Gegenstände, Betten, Lein- und Bett-Wäsche, Leinwand, neue und getragene Kleidungsstücke, Plätten, Schuhwerk und verschiedene andere Sachen.
Halle a. S., den 8. April 1885.

Das Verkauft der Stadt Halle.

Polizei-Verordnung.

betr. den Trödelhandel und mehrere andere Gewerbebetriebe.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich des letzteren verordnet, was folgt: Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbebetriebe.

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen

versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Orts-Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Notizen vorgekommen noch Eintragungen nachträglich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingetragenen Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben dem entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Orts-Polizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödel das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödel in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödel ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Trödel auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselben durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Der Trödel ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entnommene Gegenstände nach der Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in getrennten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren, oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzugeben und der Orts-Polizeibehörde zur Befestigung des Abchlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.
8. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem genannten Geschäftsbetrieb des Trödelers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödelers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neu anzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweitigen Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3, soweit möglich, zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.
11. Wer das Gewerbe eines Gefindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein Buch über die Gefinde, Arbeiter oder sonstige Bediensteten suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12. Die dem Gefindevermieter (Stellenvermittler) erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgegebenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die

Erhebung der Aufträge wird neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Bemerkungen zu machen.

13. Die Polizeibehörden und deren Organe sind beauftragt, jeberzeit von den Geschäftsbüchern des Gewerbebetriebs (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetriebs betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gewerbebetriebsbetreiber ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen keine Geschäftsbücher und die gesammelten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabsorgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge gewerbsmäßig betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Verlangen ihre Geschäftsbücher und die gesammelten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbebetriebern, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Ablauf derselben wiederzulässig gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu befürchten sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Strafgesetze eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Voetischer.

Bekanntmachung,

den Betrieb der Fischerei während der diesjährigen Frühjahrschönzeit betreffend.

Auf Grund des § 7, Absatz 2 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 (G. S. S. 244) wegen Ausübung des Fischerei-Gewerbes in der Provinz Sachsen, ertheile ich für die Dauer der diesjährigen Schönzeit (vom 10. April bis 9. Juni) den Fischereiberechtigten des hiesigen Regierungsbezirks die Erlaubnis:

1. zum Vorfischgang von Montag früh (Sonnenaufgang) bis Sonnabend früh (Sonnenaufgang) und
2. zum Fang anderer Fische, soweit deren Fang nach § 1 der Verordnung vom 2. November 1877 gestattet ist, von Mittwoch früh (Sonnenaufgang) bis Sonnabend früh (Sonnenaufgang), einer jeden Woche in den dem Fischerei-Gewerbe vom 30. Mai 1874 unterworfenen Gewässern des hiesigen Regierungsbezirks unter der Bedingung:

1. daß die im § 1 der genannten Verordnung vom 2. November 1877 ertheilten Vorschriften genau beobachtet werden,

2. daß die Landjoch-Reviere von der vorstehenden Erlaubnis ausgeschlossen sind.

Merseburg, den 31. März 1885.

Der königliche Regierungs-Präsident.

v. Dieft.

Bekanntmachung.

Erbe und Vauschutt kann von Montag den 13. d. Mts. ab bis auf Weiteres neben der Berlinerstraße, unmittelbar da, wo die Dierigke Kadehäuser gestanden haben, abgeladen werden. Die Geschäftsführer haben jedoch den Anordnungen des dort aufgestellten Aufsichtsbeamten bezüglich der speziellen Abladestelle unweigerlich Folge zu leisten.

Halle a. S., den 8. April 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Vadung.

Der Schlosser Hermann Robert Schlosser, geboren am 24. Dezember 1856 zu Siebisch für bei Auerbach, wird beauftragt, als heurlaubter Rekrut ohne Erlaubnis ausgemindert zu sein, Ueberretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts hierseits auf

den 8. Juni 1885, Vormittags 9 Uhr vor das königliche Schöffengericht zu Halle a. S., Zimmer Nr. 21, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Bezirks-Kommando zu Bremen ausgestellten Erklärung verurteilt werden. B. 162/85.

Halle a. S., den 12. März 1885.

Schmidt.

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Nichtamtlicher Theil.

Halle, den 9. April.

* Der „Reichs-Anzeiger“ publizirt das Gesetz, betreffend den Beitrag des Reiches zu den Kosten des Bremer Zoll-

an schlusses. Der Reichskanzler wird ermächtigt, der freien Hansestadt Bremen zu den Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und des Grunderwerbs, welche durch den Zollanschlusses Bremens und die mit denselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrs-Anlagen veranlaßt werden, aus der Reichskasse einen Beitrag in Höhe der Hälfte des kremlingertheils für die bezeichneten Zwecke festzusetzenden Kostenbedarfs, jedoch höchstens in Höhe von 12000000 M. zu leisten.

* Die deutschen Kreise Straßburgs sind durch das Verbot des bei der Gelegenheit der Wis mardfeier geplanten Fackelzuges in große Mißstimmung und selbst Erregung versetzt worden. Der Fackelzug war lange vorher angemeldet, die Abhaltung desselben genehmigt, große Vorbereitungen waren getroffen, bedeutende Geldmittel ausgegeben, um etwas Hervorragendes, der Feier Würdiges zu bieten. Da kam am Tage vorher das Verbot mit der Motivierung, daß man die Wiederkehr von Ausschreitungen verhindern wolle, welche von Soldaten beim Zapfenstechen am 21. März begangen seien. Diese Motivierung ist es hauptsächlich, welche Mißstimmung erregt. Die allgemeine Annahme geht, wie in der „Nat.-Ztg.“, sowie in anderen Blättern übereinstimmend aus Straßburger Kreisen verriethert wird, vielmehr dahin, in dieser Polizeimaßregel einen Ausfluß übermäßiger Mißthätigkeit auf die Stimmung der Menschheit zu sehen. „Man muß sich vergegenwärtigen, was eine solche Mißthätigkeit bedeutet“, schreibt man der „N. Z.“ Die Demonstration zu Ehren Bismarcks — die einzige öffentliche Versammlung, die es möglich, daß eine deutsche Regierung dahin kommen könnte, ein solches Verbot zu hinterziehen? Man könnte sich keine falscher Mißthätigkeit, keine unammlichere Nachgiebigkeit denken. Unmöglich, da die alterschifflichen Zeitungen erklären, was ohnehin natürlich ist, daß kein Eingeborener an einem so selbstverständlichen Ausdruck deutscher Gesinnung Anstoß genommen haben würde.“ Man braucht nicht den scharfen Urtheile der deutschen Bevölkerung nicht in allen Punkten übereinzustimmen, aber man muß zugeben, daß es ihm an Gründen nicht mangelt.

* Von den Berl. Pol. Nachr. wird der Befürchtung entgegen getreten, daß das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Volksschullehrer, falls es vom Landtage beschlossen werden sollte, von der Regierung wegen Geldmangels nicht angenommen werden könnte. Keinesfalls dürfte die Finanzsorge die Einführung der Staatsregierung gegenüber einer von einer gesetzgeberischen Körperschaft beschlossenen, sachlich zureichenden gesetzgeberischen Maßregel der bezeichneten Art ausschlaggebend bestimmen. Vielmehr habe der Finanzminister ausdrücklich betont, daß die Stellung der Staatsregierung zur Verwirklichung eines von ihr selbst als dringlich anerkannten, aber wegen Mangel an Mitteln zurückgestellten Bedürfnisses, wie die Regelung des Lehrerpensionswesens, sich wesentlich ändere, wenn die Vertretung der Steuerzahler darstellende gesetzgeberische Körperschaft mit überwiegender Mehrheit dasselbe durch die Annahme des Entwurfs für so dringlich erkläre, daß die Verwirklichung derselben ohne Rücksicht auf die aktuellen Deckungsmittel erfolgen müsse. Es stehe daher auf der Hand, daß die Stellungnahme des Staates wesentlich davon abhängt, daß und in welcher Weise ein endgültiger Beschluß des Abgeordnetenhauses vorliegt, daß aber, wenn dieses mit statischer Mehrheit angesichts der Finanzlage dem Entwurf zustimmt, die Frage der Deckungsmittel die Entscheidung der Staatsregierung kaum beherrschen dürfte.

* Der Kieler Handelskammer ist auf ihre Eingabe betreffend die Behandlung des Arztees Reis als Kriegskontrebande an der chinesischen Küste, folgende Antwort des Reichskanzlers zugegangen: „Auf die Vorstellung vom 1. d. M. erwidere ich der Handelskammer, daß die nachtheilige Rückwirkung, welche die Behandlung von Reis als Kriegskontrebande für unsere Handels- und Schiffsfahrtsinteressen haben kann, uns nicht die Berechtigung verleiht, einer auf sich erlaubten Maßregel fremder Kriegsführung entgegenzutreten. Jeder Krieg ist eine Katastrophe, welche nicht nur für die Kriegführenden, sondern auch für die Neutralen Uebel im Gefolge hat. Diese Uebel können durch das Eingreifen einer neutralen Macht in die Kriegsführung Dritter sehr leicht eine Steigerung zum Nachtheile der Unterthanen der eingreifenden Macht erfahren, und es kann auf diesem Wege dem deutschen Handel größerer Schaden zugefügt werden als der einer vorübergehenden Behinderung des Reichshandels in den chinesischen Gewässern. Die in Rede stehende Maßregel der feindlichen Verpflückung und ist ein berechtigtes Mittel der Kriegsführung, wenn sie gleichmäßig gegen alle neutralen Entschickte zur Durchführung kommt.“ Inzwischen ist die Eingabe auf anderem Wege in Befrag unterzeichnet worden.

* Der von Herrn Lüderitz erworbene Kolonialbesitz in Westafrika ist nunmehr laut Vertrag vom 4. d. M. an ein deutsches Konjorium, dessen Delegirte den Vertrag unterzeichneten, übergegangen. Die Anfänger beabsichtigen eine landrechtliche Korporation mit königlicher Genehmigung zu bilden. Das Statut wird in den nächsten Tagen zur Allerhöchsten Genehmigung eingereicht werden. Es bezeichnet als den Zweck der Korporation die Erwerbung, Verwaltung und Ausbarmachung der unter deutsche Schutzherrschaft getheilten kolonialen Besitzungen in Südwestafrika. Das Kapital, welches in Höhe von 1,200,000 Mark festgesetzt ist, soll durch Einlagen von je 1000 M. aufgebracht werden und ist sowohl seitens der Einlegen-

den wie seitens der Korporation umfindbar. Die Jahresüberschüsse gelangen unter den Einlegern zur Vertheilung, sofern und soweit die Staatsregierung die Genehmigung giebt. Bis jetzt sind ca. 650,000 Mark an Einlagen gesichert. Es wird indes weiterer Beteiligung dringend bedürfen, wenn die Korporation dauernd ihre Aufgabe lösen soll.

* Polnische Blätter hatten die Unvorsichtigkeit begangen, ein römisches Telegramm zu verbreiten, inhaltlich dessen die Ernennung des Defans Wanjura zum Erzbischof von Posen seitens des Papstans aus dem Grunde verweigert worden sei, weil der Genannte nicht dem Adel angehöre und daher nicht genügenden Einfluß haben würde. Als sie den Fehler einsehen, suchten sie sich zwar auszuweichen, aber von all den verlegenen Aeußerungen bleibt, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt, „nur das impudentum übrig, daß er nicht dem polnischen Adel angehört. Aber allerdings muß auch gerade dieser Umstand für gewisse einflussreiche Kreise im Vatikan von entscheidendem Gewicht sein. Alle diejenigen, welche die Loslösung Polens von Preußen zum Ziel ihrer kirchenpolitischen Bestrebungen machen, müssen die Weisung des erzbischoflichen Stuhles in Posen mit einem polnischen Abigen erlösen. Der Posenener Bauer hat für die politischen Ziele der polnischen Propaganda kein Herz; er verzieht seinen eigenen Vortheil zu gut, als daß er sich nicht unter der preussischen Herrschaft zufrieden fühlen sollte. Die Propaganda leitet ihre ganze Hoffnung auf den Adel; sie sucht für diesen noch einen Führer, der die revolutionären Elemente zusammenfaßt und dirigirt, und einen solchen kann sie nur in einem Erzbischof finden, der aus den Kreisen des polnischen Adels hervorgegangen ist.“

* Das neue französische Kabinet Brisson-Freyinet hat sich gestern der Kammer vorgelegt und als Morgengabe die unterzeichneten Friedenspräliminarien mitgebracht. Eine Depesche des Grafen Bataviaire bestätigt, daß China die am 3. ds. in Paris durch Willot und Campbell unterzeichneten Friedenspräliminarien unterzeichnet habe. Die Nachricht hiervon verurtheilt große Bewegung in der Kammer. Der Präliminarvertrag enthält folgende Bestimmungen: Waffenstillstand vom 10. d. M. ab; Beginn der Räumung Tonkings durch die Chinesen am 20. d. M., Vollenbung derselben am 30.; Pensionen für die Angehörigen der Gefallenen von Bao; Handelsvertrag mit Frankreich, dem die Grenze gegen Tonking geöffnet wird; Räumung aller chinesischen Gebietsstücke durch die Franzosen; Anerkennung der chinesischen Souveränität über Annam; Frankreich behält bis zum endgültigen Friedensschluß das Recht, neutrale Schiffe auf Kriegskontrebande zu untersuchen und den Beschuldigten zu blockiren. Die Affaire bei Langkon hat wohl vornehmlich dazu beigetragen, daß China verhältnismäßig wenig bluten muß. Die Pariser Tagespresse ist von dem Programm des Kabinetts beirridigt; nur eines beweist man: das Bestehen von Versöhnung und Eintracht auf längere Zeit. Aus Tonking meldet General Briere, daß die französischen Truppen die zwischen Chu und Dongkon belegenen Höhen von Bronan und Deoquan wieder besetzt haben.

* Die von der belgischen Regierung für den internationalen Schiffsfahrts-Kongress eingesetzte Kommission beschloß durch das Auswärtige Amt die auswärtigen Regierungen zu ersuchen, über die Kanalfragen in deren Lande dem Kongress eine Mitteilung zu machen und sachkundige Vertreter zu demselben abzuordnen. Vize-Eultremont, Generalkommissar der Regierung stellte das Ersuchen des Herrn Veleps in Aussicht.

* Lord Roseberry, ein Mitglied des englischen Kabinetts, wird demnächst nach Berlin kommen, und zwar in besonderer Mission; während von einer Seite behauptet, die Mission sei privaten Charakters, erklärt man von der anderen, er werde wegen der griechischen Verhältnisse, speziell der finanziellen Regelung mit dem Reichskanzler zu verhandeln haben. Eine andere Version, wonach die russisch-englischen Differenzen den Lord nach Berlin führten, ist von der „N. A. Z.“ kategorisch dementirt worden, indem letztere jede Einmischung Deutschlands in dieser Angelegenheit entschieden zurückweist.

* Der Präsident von Mexiko, Porfirio Diaz, hat den Justizminister Baranda beauftragt, in den unter den mittelamerikanischen Republiken bestehenden Differenzen die Vermittlung zu übernehmen.

Tages-Chronik.

* Der Kaiser nahm gestern Vormittag den Vortrag des Hofmarschalls Grafen Perponcher entgegen und empfing den vorläufig bis zum 1. Oktober zum königlichen Hofmarschallante kommandirten Premierlieutenant in Regiment der Garde du Corps Herrn v. Reichardt, welcher darauf auch von der Kaiserin empfangen wurde. Später wurden von dem Kaiser mehrere Offiziere zur Abhaltung persönlicher Meldungen empfangen. Mittags arbeitete der Kaiser mit dem Wirkl. Geh. Rath von Wilmsowik und ertheilte dem neu ernannten Ober-Landforstmeister Donner Audienz. Um fünf Uhr fand bei den Majestäten zu Ehren des in Berlin eingetroffenen außerordentlichen Gesandten des Sultans, des türkischen Generals Nisa Paicha, im königlichen Palais ein Mahl von etwa 36 Gedecken statt. Heute Abend wird im königlichen Palais bei den Majestäten wieder eine musikalische Unterhaltung stattfinden. — Der Kronprinz nahm vorgestern Vormittag Vorträge, sowie um zwölf Uhr militärische Meldungen entgegen und besichtigte am Abend 7 Uhr die Lesäle der königlichen Bibliothek, welche verjüngsweise mit elektrischem Licht erhellbar waren. — Prinz Friedrich

